

K 6997

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton

Untsbezirk

Gemeinde



Bern.

Gemeinden

Uerstekholz

Heimathschein für eine unverheirathete Person.

(Konforbat vom 28. Januar 1854 und Bundesrathsbeschluss vom 16. März 1885.)

Wir, der Bürger Gemeinderath von Uerstekholz

urkunden hiermit:

Dass die Inhaberin dieser Urkunde, Maria Schneider
eheliche Wittwe von Uerstekholz, Bürgerin des Kantons Bern,
ledigen Standes, geboren den 4. Nov. 1843 zu Uerstekholz, eingeschrieben
im Bürgerrolle Nr. II, Fol. 178, Bürgerin der Gemeinde Uerstekholz ist und
wir als solche zu allen Letzen anerkennen werden.

In Kraft dessen geben wir die bestimmte Zusicherung, dass besagte unter 1. März 1891
zu jeder Zeit und unter allen Umständen in unserer Gemeinde Aufnahme finden soll.

Vorbeschieden bleiben für Angehörige des alten Kantons theils die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz.

Dieser Heimathschein ist nach hierorts gewohnter Uebung und Form ausgefertigt, unterschrieben
und besiegelt worden.

Gegeben zu Uerstekholz den 19. Februar 1891.

Anmerkung. Im Falle der
Verheirathung muss dieser Hei-
mathschein unverzüglich der
Wittwe, die ihn ausgestellt
hat, zurückgegeben werden, um
je nach Bewandnis der Sache durch
einen andern ersetzt zu werden.

Der Präsident des Gemeinderathes:

L. Gmüsig.

Der Sekretär:

H. K. K. K.

Die Richtigkeit der obstehenden zwei Unterschriften wird unter Beilegung des amtlichen Siegels
bezeugt in Luzern den 23. Februar 1891.



Der Regierungsrath:

M. J.

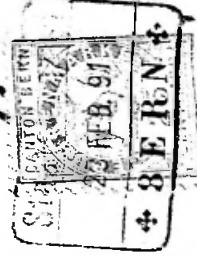
Nach angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angebereitung obrigkeitlichen
Schutzes, beurfundet die Richtigkeit der Unterschrift und des Siegels des Regierungsrathes von

Luzern

Bern, den 23. Februar 1891.



Nr. 111



Für die Staatskanzlei Bern:

Der Staatskanzler

M. J.



Wohnsitzbescheinigung.

(R. G. SS 10 und 20. B. B. § 22.)

Obgenannte *Maximilian* ist eingeschrieben
im Wohnsitzregister der hiesigen Gemeinde, Band I, Seite 25. *brunnen* Abtheilung, und
dieselbst wohnsitzberechtigt.

Wohnsitzbescheinigung, Amtsbereich *Wohnsitzbescheinigung* 20. September 1891.

Der Führer des Wohnsitzregisters:

J. P. P. P.

Luzern

4353 6949 2563.

Heimath-Schein

von der

Gemeinde

Obersiebenbrunn

Untersiedel

Leirung

Anton Bern;

für

Marie Schmitt

Ulrich Bern

Ausgestellt den 17. Februar 1891

Heimathschein-Kontrolle Nr. 402

Emolument	Fr. 1. Rp. 10
Stempel und Druck	— " 70
	Fr. 1. Rp. 80

26011
T9836

Nr. 71,
der gemeinderäth-
lichen Kontrolle.

Formular B.

Kanton Aargau. Heimat-Schein

für Unverheirathete.

Wir Ammann und Rath der Gemeinde
Schönenbuch, Bezirks Kirchdorf, Kantons Aargau,

erkünden hiermit:

Dass die Inhabere dieser Urkunde Oskar Müller, geboren
am 1. März 1839, ledigen Standes, geboren im Jahr 1839, unsere Ge-
meinsbürger sei und wir als solche zu allen Zeiten anerkennen werden.

In Kraft dessen geben wir die bestimmte Zusicherung, daß besagte
unser Mitbürger jederzeit und unter allen Umständen in unserer Ge-
meinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitem Erklärung jedoch,
daß dieser Heimatschein nur zur Beförderung der auswärtigen Auf-
enthaltes und keineswegs zu Verheirathung ihrer zugestimmt wor-
den, indem zur gütlichen Eingehung einer Ehe die Vorschriften unseres
Kantons zu beobachten sind.

Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein nach hierorts gewohnter
Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben in Schönenbuch den 15ten Jänner des Jahres
Eintausend Acht Hundert vier und achtzig
1881.

Nr. 43.
der beirksäm-
lichen Kontrolle.



Im Namen des Gemeinderathes,

Der Gemeindeammann:

Alfred Böhler

Der Gemeindefschreiber:

Heinrich Müller

Nr. 3215.

Nach entgegenhaltlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Ange-
dehung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurfundet die Rectheit obiger
Unterschriften und Siegel

Aargau, den 15ten October 1883.

Im Namen der Staatskanzlei des Kantons Aargau,

Der Staatschreiber:



H. H. Schönbach

Gegenwärtiger Heimatschein ist nach der Rückkehr in die Heimat dem Gemeinderathe spätestens binnen acht Tagen
vorzulegen, bei einer Geldbuße von Fr. 2-6 oder entsprechender Gefangenschaft im Unterlassungsfalle. -- Die Aus-
fertigung oder Hinterhaltung des Heimatscheins für Privatforderungen ist unzulässig und ungültig.

~~1114~~ 1114
3400.

1114 1114
1114 1114
1114 1114

Heimat-Schein

von der

Gemeinde

Wimdernd

Bezirks

Wimdernd

Kantons Aargau,

zu Gunsten

Anna Maria Kummer,

de dato 15. Januar 1881.

~~1114~~

Wimdernd
Aargau